Bekanntmachung
über die Annahme der von der
26. Weltgesundheitsversammlung am 22. Mai 1973
beschlossenen Änderungen der Artikel 34 und 55
der Verfassung der Weltgesundheitsorganisation
durch die Deutsche Demokratische Republik
vom 24. September 1976

Es wird hierdurch bekanntgemacht, daß am 13. Juli 1976

^ die Annahmeurkunde der Deutschen Demokratischen Republik
zu den von der 26. Weltgesundheitsversammlung am 22. Mai
1973 beschlossenen Änderungen der Artikel 34 und 55 der Verfassung der Weltgesundheitsorganisation hinterlegt wurde.

Der Text der Resolution der 26. Weltgesundheitsversammlung zur Änderung der Verfassung der Weltgesundheitsorganisation (Artikel 34 und 55) wird nachstehend veröffentlicht.

Der Tag, an dem die Änderungen für die Deutsche Demokratische Republik wirksam werden, wird im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntgemacht.

Berlin, den 24. September 1976

Der Sekretär des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik

H. Eichler

(Übersetzung)

## WELTGESUNDHEITSORGANISATION

## Resolution der 26. Weltgesundheitsversammlung zur Änderung der Verfassung der Weltgesundheitsorganisation

(Artikel 34 und 55)

Die 26. Weltgesundheitsversammlung,

nachdem sie überprüft hat, ob es wünschenswert ist, ein zweijähriges Programm und ein zweijähriges Budget einzuführen, wie in der Resolution WHA 25.24 und im Bericht des Generaldirektors der 25. Weltgesundheitsversammlung zu diesem Thema dargelegt wird;

unter Berücksichtigung der von dem Exekutivrat auf seiner 51. Sitzung in der Resolution EB 51.R 51 der 26. Gesundheitsversammlung unterbreiteten Empfehlung, daß ein Programm und ein Budget für einen Zeitraum von zwpi Jahren baldmöglichst eingeführt und die vorgeschlagenen Änderungen zu den Artikeln 34 und 55 der Verfassung angenommen werden;

zur Kenntnis nehmend, daß die Bestimmung des Artikels 73 der Verfassung, die erfordert, daß der Wortlaut der vorgeschlagenen Änderungen zu der Verfassung mindestens 6 Monate vor Überprüfung durch die Gesundheitsversammlung den Mitgliedern mitgeteilt werden muß, ordnungsgemäß eingehalten wurde,

I

- 1. NIMMT die Änderungen zur Verfassung an, die im Anhang dieser Resolution dargelegt werden und die festen Bestandteil dieser Resolution bilden, wobei die Texte in Chinesisch, Englisch, Französisch, Russisch und Spanisch gleichermaßen rechtskräftig sind;
- 2. BESCHLIESST, daß zwei Kopien dieser Resolution durch die Unterschrift des Präsidenten der 26. Weltgesundheitsversammlung und des Generaldirektors der Weltgesundheitsorganisation beglaubigt werden. Eine Kopie wird an den Generalsekretär der Vereinten Nationen weitergeleitet, der Depositär der Verfassung ist, und eine Kopie verbleibt in den Archiven der Weltgesundheitsorganisation.

T

Unter Berücksichtigung, daß die genannten Veränderungen zur Verfassung für alle Mitglieder in Kraft treten, wenn sie von zwei Dritteln der Mitglieder in Übereinstimmung mit ihren entsprechenden konstitutionellen Verfahren des Artikels 73 der Verfassung angenommen werden,

BESCHLIESST, daß die Notifizierung einer solchen Annahme durch die Hinterlegung einer formellen Urkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen erfolgt, wie es im Artikel 79 (b) der Verfassung für die Annahme der Verfassung gefordert wird.

ZU URKUND DESSEN haben wir dieses Dokument unterzeichnet.

Ausgefertigt in Genf am 24. Mai 1973 in zwei Exemplaren,

gez.

J. Suliantl
Präsident der 26. Weltgesundheitsversammlung

M. G. Candau Generaldirektor der Weltgesundheitsorganisation

ANHANG B

Im **Artikel** 34 wird das Wort "jährlich" gestrichen, im **Artikel** 55 wird das Wort "jährlich" gestrichen. Die geänderten Artikel lauten folgendermaßen:

## Artikel 34

Der Generaldirektor arbeitet die Finanzaufstellungen und den Budgetvoranschlag der Organisation aus und unterbreitet sie dem Rat.

## Artikel 55

Der Generaldirektor arbeitet den Budgetvoranschlag der Organisation aus und unterbreitet ihn dem Rat. Der Rat überprüft den Budgetvoranschlag und legt ihn zusammen mit allen dem Rat ratsam erscheinenden Empfehlungen der Gesundheitsversammlung vor.